



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

AAQ, ABLAUF DER AKKREDITIERUNG

Christoph Grolimund, AAQ

EINLEITEND

- Studierende sind Gutachtende wie alle andern
- Studierenden bringen die studentische Perspektive in das Verfahren
- Studierende sind in der Gutachtergruppe in der Minderheit, deshalb: Teilt eure Erfahrungen, aber wahrt die Vertraulichkeit

ÜBERSICHT

- Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung
 - Begriffsklärungen: Qualität, Qualitätssicherung, Akkreditierung
- Institutionelle Akkreditierung nach HFKG
 - European Higher Education Area, European Standards and Guidelines
- Verfahrensregeln und Standards
 - Interne und Externe Qualitätssicherung
- Im Detail:
 - Selbstbeurteilung, Vor-Ort-Visite
 - Rolle der Gutachterinnen und Gutachter
 - Bericht der Gutachtergruppe
 - Entscheid

DIE AGENTUR

AAQ

- ist eine Non-Profit-Organisation;
- gehört zu gleichen Teilen der Eidgenossenschaft und den Schweizer Kantonen (Art. 63a BV);
- untersteht Bundesrecht (insbesondere Subventionsrecht und Bundespersonalrecht);
- ist spezialisiert auf die institutionelle Ebene.

Die Geschäftsstelle

- umfasst rund 11,5 VZÄ verteilt auf 15 Köpfe;
- spricht 3 Landessprachen (d,f,i).

DIE AAQ AKTIVITÄTEN

Institutionelle Akkreditierung	35%	Institutionelle Akkreditierung nach HFKG
Systemakkreditierungen	5%	Systemakkreditierungen gemäss Vorgaben dt. Akkreditierungsrat
Quality Audit	5%	Quality Audit nach HS-QSG, Österreich
Programmakkreditierungen	40%	<ul style="list-style-type: none"> • Akkreditierung der Bachelor and Master in Medizin (Med, Dent, Vet, Pharma, Chiro) • Akkreditierung der medizinischen Weiterbildungsgänge (Facharzttitle) • Akkreditierung gemäss PsyG
Programmakkreditierung	5%	Programmakkreditierung gemäss HFKG
Evaluationen	10%	

QUALITÄT

- ISO 9000:
Grad, in dem ein Satz inhärenter **Merkmale** eines Objektes Anforderungen erfüllt. (...) in welchem Masse ein Produkt den bestehenden Anforderungen entspricht.
- lat.: qualitas = Beschaffenheit, Merkmal, Eigenschaft, Zustand
 - die Summe aller Eigenschaften eines Objektes, Systems oder Prozesses (neutral)
 - die Güte aller Eigenschaften eines Objektes, Systems oder Prozesses (wertend)



AKKREDITIERUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG

Akkreditierung (lat. *accredere* „Glauben schenken“) bezeichnet „eine durch Evaluierung gesicherte Qualitätsprüfung von Ausbildungsstellen und Bibliotheken, durch entsprechende Einrichtungen, die dies international überprüfen, um so vergleichbare Leistungen abzusichern.“ (Digitales Lehr- und Handbuch der Bibliothekswissenschaft, HU Berlin)

Akkreditierung bedeutet die formelle Anerkennung der fachlichen und organisatorischen Kompetenz einer Stelle, eine konkrete, im Geltungsbereich der Akkreditierung beschriebene Dienstleistung durchzuführen. Kompetenz ist der Schlüssel zu Transparenz, Vertrauen und Vergleichbarkeit. (www.sas.admin.ch)

Die **Qualitätssicherung** umfasst als Bestandteil des Qualitätsmanagements alle organisatorischen und technischen Maßnahmen, die vorbereitend, begleitend und prüfend der Schaffung und Erhaltung einer definierten Qualität eines Produkts oder einer Dienstleistung dienen. (Gabler Wirtschaftslexikon)

Akkreditierung nach HFKG bedeutet, dass das Qualitätssicherungssystem einer Hochschule geeignet ist, sie in der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen.

AKKREDITIERUNG NACH HFKG

Univ. Hochschulen	Fachhochschulen	Päd. Hochschulen
Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz		
Institutionelle Akkreditierung als Voraussetzung für Bezeichnungsrecht		
Institutionelle Akkreditierung als Voraussetzung für Bundesbeiträge		
Akkreditierung und / oder Anerkennung reglementierter Berufe		
Medizinische Berufe (MedBG)	Gesundheitsberufe (GesBG)	
Psychologieberufe (PsyG)	Psychologieberufe (PsyG)	
Berufspädagogische Qualifikation (BBG)	Berufspädagogische Qualifikation (BBG)	Lehrdiplome

EHEA – European Higher Education Area



- **28** member states EU
 - **13** non-EU states in Europe
 - **7** states outside (geographical) Europe
-
- **48** member states of the EHEA

Diversity of EHEA – Brief for European Standards and Guidelines (ESG)

“The EHEA with its (then) 40 states is characterised by its diversity of political systems, higher education systems, socio-cultural traditions, languages, aspirations and expectations. This makes a single, monolithic approach to quality standards and quality assurance in higher education inappropriate.”

European Standards and Guidelines (ESG) - Purpose

- ESG set a **common framework** for quality assurance systems for learning and teaching at European, national and institutional level
- ESG enable the **assurance and improvement of quality** of higher education in the European Higher Education Area
- ESG support **mutual trust**, thus facilitating recognition and mobility within and across national borders
- ESG provide **information on quality assurance** in the EHEA

European Standards and Guidelines (ESG) - Principles

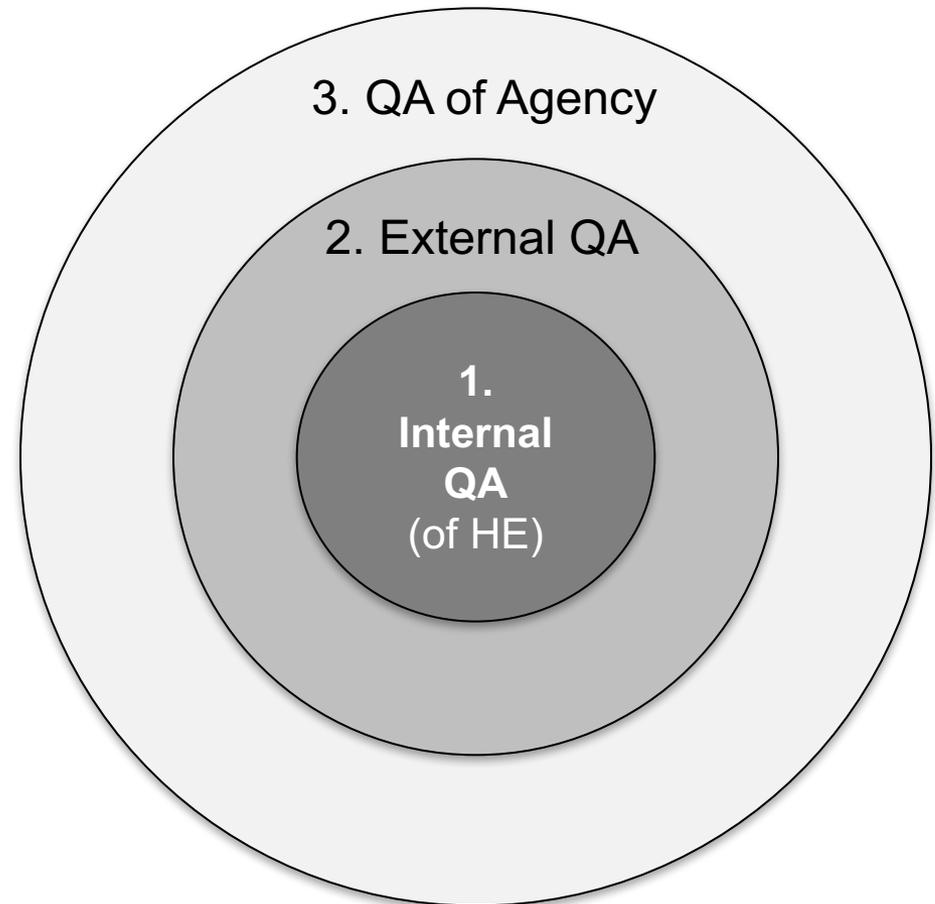
- Higher education institutions have primarily responsibility for the quality of their provision and its assurance
- Quality assurance responds to the diversity of higher education systems, institutions, programmes and students
- Quality assurance supports the development of a quality culture
- Quality assurance takes into account the needs and expectations of students, all other stakeholders and society

European Standards and Guidelines ESG – Structure

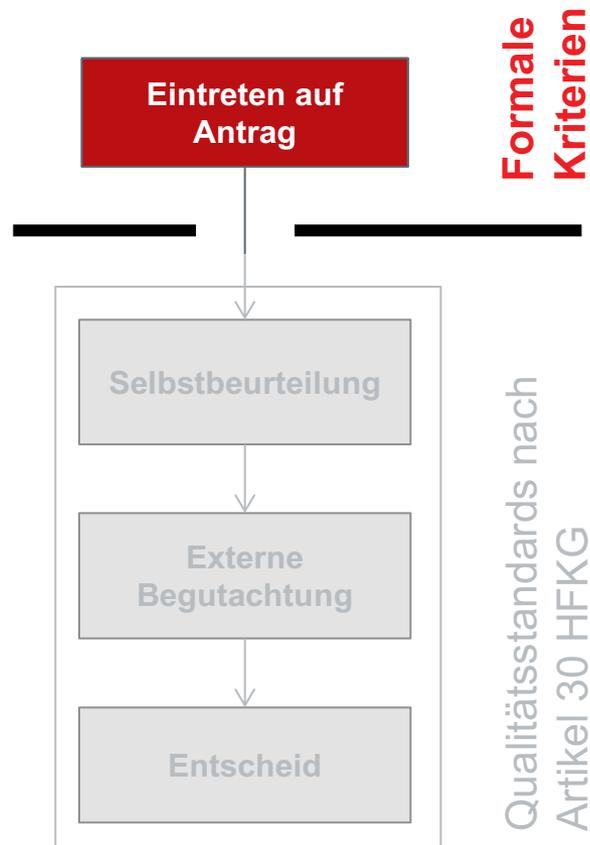
Part 1:
Internal QA within Higher
Education Institutions

Part 2:
External QA of higher
education and

Part 3:
QA of external QA
agencies

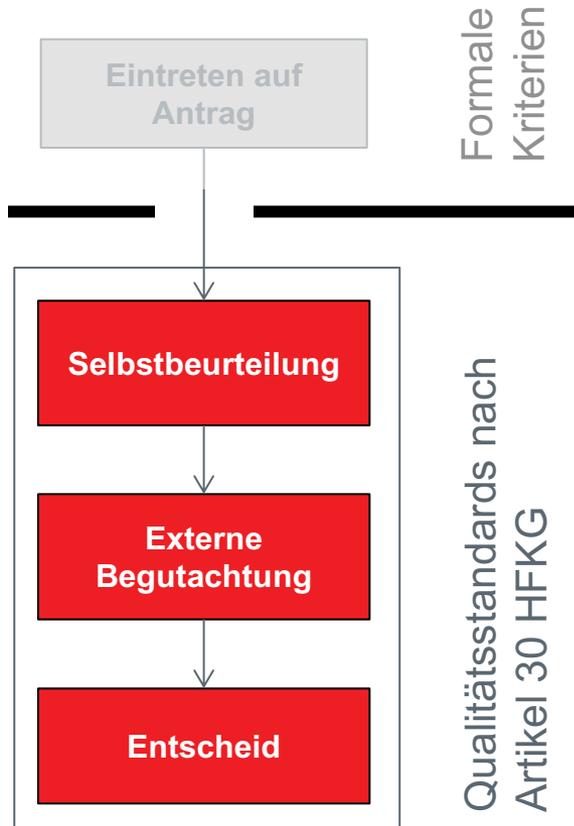


ZUGANG ZUR AKKREDITIERUNG: FORMALE ANFORDERUNGEN AN HOCHSCHULEN



- Freiheit und Einheit von Lehre und Forschung (Art. 4 Abs. 1 Bst. a)
- Zugehörigkeit zu einem der zwei Hochschultypen (Universität und Fachhochschule oder Pädagogische Hochschule) (Art. 4 Abs. 1 Bst. b und c)
- Qualitätssicherungssystem (Art. 4 Abs. 1 Bst. d)
- Kompatibel mit dem europäischen Hochschulraum (Art. 4 Abs. 1 Bst. e)
- Infrastruktur in der Schweiz (Art. 4 Abs. 1 Bst. f)
- Mindestens ein Studiengang wurde von Studierenden absolviert (Art. 4 Abs. 1 Bst. g)
- Finanzierungssicherheit (Art. 4 Abs. 1 Bst. h)
- Rechtsperson in der Schweiz (Art. 4 Abs. 1 Bst. i)

VERFAHRENSREGELN



„fit for purpose“

- Selbstbeurteilung durch die Hochschule
 - Vor-Ort-Visite von 1 + 2.5 Tagen
 - Gutachtergruppe: mind. 5 Mitglieder, davon 1 StudentIn, ausgewogene Zusammensetzung
 - Parteilichkeit: Stellungnahme zum Antrag an Akkreditierungsrat
- Entscheidung:
- Akkreditierung
 - Akkreditierung mit Auflagen
 - Ablehnung der Akkreditierung
 - Publikation positiver Entscheide

STANDARDS

1. Weiss die Hochschule wo sie hin will?
2. Weiss die Hochschule wie sie dorthin kommt?
3. Hat die Hochschule ein System, um zu überwachen, ob sie auf dem richtigen Weg ist?
4. Hat die Hochschule einen Plan, falls sie vom vorgesehenen Weg abkommt?

Akkreditierungsrichtlinien

1. Qualitätssicherungsstrategie
2. Governance
3. Lehre, Forschung und Dienstleistungen
4. Ressourcen
5. Interne und externe Kommunikation

STANDARDS

3. Bereich: Lehre, Forschung und Dienstleistungen

3.1 Die Aktivitäten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs entsprechen ihrem Typ, ihren spezifischen Merkmalen und ihren strategischen Zielen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Lehre, die Forschung und die Dienstleistungen und werden gemäss dem Prinzip der Freiheit und Unabhängigkeit unter Einhaltung des Mandats der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ausgeübt.

3.2 Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit, der Dienstleistungen sowie der Ergebnisse vor.

Akkreditierungsrichtlinien

1. Qualitätssicherungsstrategie
2. Governance
3. Lehre, Forschung und Dienstleistungen
4. Ressourcen
5. Interne und externe Kommunikation

BEWERTUNG DER STANDARDS

- Vier Abstufungen in der Beurteilung der Standards:
 - vollständig erfüllt
 - grösstenteils erfüllt

 - teilweise erfüllt → Auflage/n
 - nicht erfüllt → Auflage/n
- Die Auflagen müssen in Bezug auf einen Standard definiert werden und an die Hochschule adressiert sein; die Hochschule muss die Auflagen innerhalb einer definierten Zeit erfüllen können.
- Empfehlungen sind immer möglich und erwünscht

ZEITLICHER ABLAUF

	Antrag	Akkreditierungsrat entscheidet auf Eintreten an einer seiner vier jährlichen Sitzungen
	Eröffnungssitzung	HS und Agentur eröffnen gemeinsam das Verfahren, legen Profil der Gutachtergruppe fest
+ ca. 6 Monate	Selbstbeurteilung	HS erstellt Selbstbeurteilungsbericht (SBB)
+ ca. 6 Wochen	Vorvisite	Gutachtergruppe (GAG) analysiert SBB, GAG stellt Kontakt mit Hochschule her, gegenseitige Erwartungen, offene Fragen
+ ca. 4 Wochen	Vor-Ort-Visite	GAG führt Gespräche mit Interessensgruppen
	Gutachterbericht	GAG erstellt Gutachterbericht mit Akkreditierungsempfehlung
+ ca. 8 Wochen	Antrag	Agentur erarbeitet Antrag auf Akkreditierung
	Stellungnahme zum Antrag	HS nimmt Stellung zum Antrag (inkl. Gutachterbericht)
+ ca. 4 Monate	Entscheid	Akkreditierungsrat entscheidet an einer seiner vier jährlichen Sitzungen

INTERNE UND EXTERNE QUALITÄTSSICHERUNG

Qualität

- Ziele sind Teil der Strategie
- Differenziert für Lehre, Forschung, Dienstleistungen
- Heruntergebrochen auf die Organisations-ebenen

Interne Qualitätssicherung

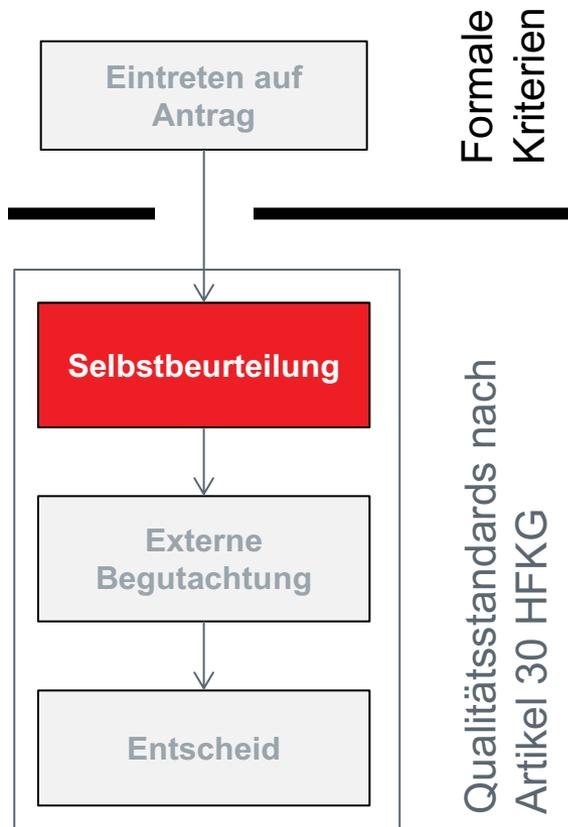
- ist ein Führungsinstrument
- steht im Dienst der Umsetzung der Strategie

Externe Qualitätssicherung unterstützt die „Selbstreflektion“

- Format
- Gutachterinnen und Gutachter
- Standards



SELBSTBEURTEILUNG



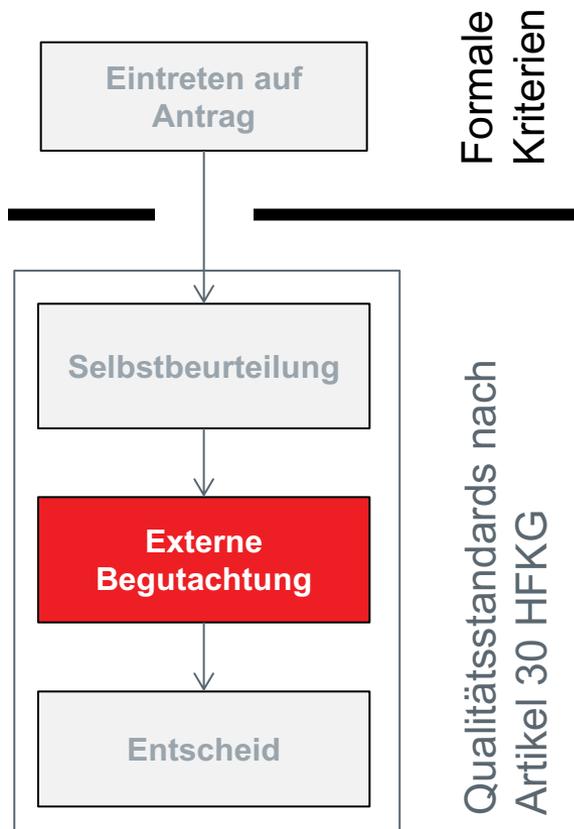
Die Selbstbeurteilung ist ...

- eine analytische, kritische Selbstbeurteilung der Standards durch die Hochschule;
- die Grundlage für die Vor-Ort-Visite und Beurteilung durch die Gutachtergruppe.

Die Selbstbeurteilung entfaltet Wirkung, wenn sie ...

- auf Evidenz basiert ist.
- kurz und bündig ist.
- alle Interessensgruppen einbezieht.

EXTERNE BEGUTACHTUNG



Die externe Begutachtung „überprüft“ die Selbsteinschätzung der Hochschule durch Peers im so genannten Gutachterbericht.

Grundlage der externen Begutachtung sind ...

- das Studium des Selbstbeurteilungsberichtes sowie allfälliger weiterer Dokumente;
- die Gespräche während der Vor-Ort-Visite.

An der V-O-V spricht die Gutachtergruppe mit allen Interessensgruppen und macht am Ende eine allgemeine Rückmeldung (Debriefing).

VOR-ORT-VISITE: GESPRÄCHE

Thema	Bereiche	
Führung der Hochschule	alle	Hochschulleitung
Lehre, Forschung	3,4,5	Studierende
Forschung, Dienstleistung	3,4,5	Verantwortliche für Forschung: Vizerektorat, Dekanate, Forschungsunterstützung
	3,4,5	Forschende: ProfessorInnen, Post-doc, Doktorierende
Lehre	3,4,5	Verantwortliche für Lehre: Vizerektorat, Dekanate, Lehrunterstützung, „student services“
Querschnittsthemen	3,4,5	Gleichstellung, Personalentwicklung, Laufbahnförderung,
Offene Fragen	alle	Hochschulleitung

BERICHT DER GUTACHTERGRUPPE

- „Stand alone“
- deskriptiv und analytisch
- objektiv und konstruktiv
- Stärken und Schwächen
- Respektvoll gegenüber der Hochschule
- Bewahrt die Vertraulichkeit
- Für alle (Hochschule und Stakeholder) klar, verständlich und gut lesbar
- Kohärenz: Standard – Beschreibung – Analyse – Schlussfolgerung
- Kurz (Umfang)
- Konkrete Beispiele und „good practises“

ENTSCHEID

- Der Schweizerische Akkreditierungsrat (SAR) kann:
 - Akkreditierung ohne Auflagen aussprechen
 - Akkreditierung mit Auflage/n aussprechen
 - Akkreditierung ablehnen
- Der SAR legt die Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen fest
- Die Hochschule kann jederzeit den Antrag auf Akkreditierung zurückziehen
- Die Hochschule kann keinen Rekurs gegen den Entscheid des SAR machen, jedoch ein Gesuch auf Wiedererwägung beim SAR einreichen

ROLLE DER GUTACHTERINNEN UND GUTACHTER

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gutachtergruppe

- Repräsentiert die Gruppe
- Stellt die Moderation der Gespräche sicher
- Garantiert den Bericht der Gutachtergruppe

Gutachterinnen und Gutachter

- Bereiten sich auf die Vor-Ort-Visiten vor
- Sammeln Informationen für die Bewertung der Standards
- Berücksichtigen das jeweilige Profil der Hochschule
- Sind konsensorientiert
- Beteiligen sich am Erstellen des Berichts
- Respektieren den „Verhaltenscodex“, sind in der Gruppe gleichberechtigt
- Behandeln sämtliche Informationen vertraulich

GUT ZU WISSEN

Auswahl:

- Durch den VSS auf Anfrage der AAQ (Fachgebiet, Sprache, Uni/FH/PH/priv. Institution)
- AAQ wählt aus 2–3 Vorschlägen aus
- Die Gutachtergruppe muss durch den SAR genehmigt werden

Abschluss des Mandatsvertrags:

- Verfahrensablauf, Datum der Visiten, Pflichten, Vergütung, Vertraulichkeitserklärung, Anhänge (Leitfaden, Standards)

Vorbereitung:

- Selbstbeurteilungsbericht (ca. 1 Monat vor der Vorvisite)
- Beratung, falls nötig, durch Projektleitende AAQ
- Briefing der Gutachtenden durch die AAQ

KONTAKT AAQ

E-mail: info@aaq.ch

Telefon: **+41 31 380 11 50**

Webseite: www.aaq.ch

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !